P R O T O K O L L

aufgenommen über die am **Dienstag, 15. Oktober 2024** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Jungmann Hermann, Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Tscharnidling Katja, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Sammer-Smetana Eva-Maria, Draxl Hannes, Lukasser Elmar und Walder Emanuel. Für den verhindert gewesenen Gumpitsch Hans war Halbfurter Christian anwesend.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 16.09.2024 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
   a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 946/1, KG Görtschach-Gödnach (Gemeinde Dölsach);
   b) Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 53/1, KG Stribach (Öffentliches-Gut Gemeinde Dölsach);
   c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 131 und 133, KG Göriach (Schwinger);
   d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 412, KG Stribach (Mair);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
5. Auftragsvergabe für den restlichen LWL-Ausbau in Dölsach sowie für Fenstertausch in der Volksschule;
6. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich des Fußverkehrskonzeptes;
7. Beratung über Zuschuss zu Skisaisonkarten für Kinder;
8. Erlassung einer neuen Wasserleitungsgebührenordnung;
9. Neufestsetzung der Waldumlage für das Jahr 2025;
10. Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2025;
11. Personalangelegenheiten;
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzung vom 16.09.2024 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Der Kollmann-Steg musste vorübergehend gesperrt werden, mittlerweile ist die Neuerrichtung in Zusammenarbeit mit dem TVB Osttirol abgeschlossen;
- Die Kollmann-Brücke benötigt eine neue Bedielung. Diesbezüglich findet eine Begehung mit der WLV statt, bei dieser Gelegenheit wird auch ein Steinschlag im Bereich Schallerbauer in Görtschach besichtigt;
- Das Haslacherbachl wurde ausgeräumt und beim Waldpirkerweg wurden mittels einem Bagger grobe Ausbesserungen vorgenommen;
- Die Wasserrechtsverhandlung Debanttal Kraftwerk hat ergeben, dass ergänzende Gutachten zur Einstufung des Gewässerzustandes notwendig sind. Die Gemeinden und die Grundbesitzer haben ihre Zustimmung an den Abschluss der Optionsverträge mit den Gemeinden gebunden, diese Verträge liegen noch nicht vor;
- Mit dem LWL-Ausbau im Bereich Debanttalweg wird noch diese Woche begonnen, ebenso soll noch die Querung der Landestraße L290 beim „Gasser“ noch heuer erfolgen;
- Der LWL-Ausbau im Bereich des Probst-Weingartner-Weges fällt in das Projekt der Bundesförderung – eine Teilauszahlung der Förderung hat die Gemeinde bereits erhalten;
- Bezüglich Kreisverkehr B100/Kreuzwirt wurde eine Studie für zwei Varianten in Auftrag an das Büro Hirschhuber&Einsiedler erteilt, Kostenbeitrag für die Gemeinde rd. EUR 2.000,00;
- Samstags gibt es neu vom Bahnhof Lienz eine Nightliner-Verbindung in das Mölltal jeweils um 0.30 und 2.45 Uhr. Diese ist auch für Dölsacher nutzbar – der Gemeinde entstehen dafür keine Kosten, da es sich um keine VVT-Strecke handelt. Kostenbeitrag je Fahrgast EUR 3,00;
- Hinsichtlich der Ortskernentwicklung hat ein Termin mit den Mitarbeitern stattgefunden. Deren Vorschläge wurden geprüft und planlich eingearbeitet. Die nächste Ausschusssitzung ist für 30.10.2024 geplant;
- Das Fußverkehrskonzept wurde erstellt und den Gemeinderäten digital übermittelt;
- Die Musikschule ist in die Räumlichkeiten der alten Gemeinde übersiedelt, alle Wünsche konnten erfüllt werden. Die Reinigung hat Walder Katharina übernommen.
- Im Kindergarten wurde eine Sprachförderung für notwendig erachtet. Eine Assistenzkraft wird für 24 Wochenstunden vom Land Tirol gefördert;
- Seitens der Schule besteht der Wunsch nach Unterstützung der Nachmittagsbetreuung;
- Über den Betrieb des Tirolerhofes, Pächter Jungmann Hans-Peter, wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet, der zuständige Masseverwalter wird den Betrieb schließen;
- Beim Pächter des DCD hat es anfänglich Probleme mit der Gewerbeberechtigung gegeben, die zwischenzeitlich, nach Setzung einer Frist mit angedrohter Vertragsauflösung, behoben werden konnten;
- Platsch – Pächter wäre bereit zur Pachtvertragsauflösung – wenn Nachfolger!
- Die 75-Jahr-Feier Heimkehrerkreuz am Ederplan fand am 28. September statt – künftig wird der Verein K. u. K. die Erhaltung des Kreuzes übernehmen;
- Die Terminkoordination für den Kultursaal wird derzeit über das Gemeindeamt vorgenommen;

- Am 8. Dezember findet mit den Pensionisten und Senioren eine gemeinsame Adventfeier, durchgeführt von der Pfarre und der Gemeinde, statt;
- Das gegen den Bürgermeister ergangene Straferkenntnis hinsichtlich einer Biberdammentfernung durch den Bauhof wurde vom LVWG ersatzlos behoben;
- In Aguntum fand eine Informationsveranstaltung mit Grundbesitzern bezüglich Geodaten-Radarmessungen statt;
- Abschließend berichtet der Bürgermeister, dass sich Beschwerden hinsichtlich der Nichteinhaltung der Hunde-Leinenpflicht mehren.

Zu 2: - Raumordnung Dölsach

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 946/1, KG Görtschach-Gödnach (Gemeinde Dölsach);

Bei der Gemeinderatssitzung am 16.09.2024 wurde beschlossen, Herrn Zwischenberger Jakob im Anschluss an sein Grundstück, einen 5,50 m breiten Grundstreifen zu verkaufen, um verschiedene Baumaßnahmen umsetzen zu können. Damit der Bauplatz mit gegenständlicher Teilfläche vereinigt werden kann, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 946/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 946/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 178 m²
von FL - Freiland § 41
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 53/1, KG Stribach, und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 53/1 und 53/6, KG Stribach (Öffentliches-Gut Gemeinde Dölsach, Lackner);

Im Bereich des Wohnhauses St.-Oswald-Weg 11 in Stribach ragt die Einfriedungsmauer geringfügig auf das Öffentliche-Gut. Um eine diesbezügliche Grenzbereinigung durchführen zu können, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 53/1 KG 85034 Stribach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 53/1 KG 85034 Stribach

rund 2 m²
von FL - Freiland § 41
in
W - Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 53/1 und 53/6, KG Stribach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 15.10.2024, Zahl 707ab53-1EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 15.10.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 17. Oktober bis einschließlich 14. November 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) <u>Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 131 und 133, KG Göriach (Schwinger);</u>

Herr Schwinger Friedrich plant bei seinem Wohnhaus in Göriach verschiedene Nebengebäude zu errichten. Dafür ist auch eine Änderung der Grundstücksgrenzen

erforderlich. Damit diese Grenzänderungen durchgeführt werden und mit dem Bauplatz vereinigt werden können, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 133, 131 KG 85012 Göriach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 131 KG 85012 Göriach

rund 92 m²
von FL - Freiland § 41
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weiters Grundstück 133 KG 85012 Göriach

rund 368 m²
von FL - Freiland § 41
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) <u>Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 412, KG Stribach (Mair);</u>

Herr Mair Andrä plant das alte „Stoffler-Haus“ in Stribach zu sanieren und darin Wohnungen zu errichten. Die Hofstelle vlg. „Stoffler“ ist aufgelassen. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 412 KG 85034 Stribach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 412 KG 85034 Stribach

rund 636 m²
von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 165/1, KG Dölsach (Pondorfer);

Geplant ist die Aussiedelung der Hofstelle vlg. „Schuster“. Diesbezüglich wurde im Gemeinderat bereits am 22.04.2024 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Nun soll im Zuge dieser auch eine Rückwidmung einer Teilfläche der Gp. 165/1, KG Dölsach, im Hinblick der Freihaltung des alten Streuobstgürtels vorgenommen werden. Die mündliche Zustimmung des Grundeigentümers liegt vor. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 165/1 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 165/1 KG 85009 Dölsach

rund 683 m²
von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
FL - Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 544/1, 544/3, 162, 163, 164 und 1008, KG Dölsach (Pondorfer);

Diesbezüglich wurde im Gemeinderat bereits am 22.04.2024 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurden raumordnungsfachliche Fragen aufgeworfen, deren Abarbeitung nun gegenständliche neuerliche Beschlussfassung notwendig macht. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 544/1, 544/3 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 544/1 KG 85009 Dölsach

rund 1775 m²
von FL - Freiland § 41
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weiters Grundstück 544/3 KG 85009 Dölsach

rund 1800 m²
von SLG-14 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Lager für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie Ernteprodukte
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 821 m²
von FL - Freiland § 41
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 908 m²
von SLG-7 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage mit Feldstall
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 6 m²
von SLG-14 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Lager für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie Ernteprodukte
in
FL - Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Antrag auf Widmungsermächtigung im Bereich der Gpn. 544/1 und 544/3, KG Dölsach:

Die Grundstücke 544/1 und 544/3, KG Dölsach, sind als landwirtschaftliche Vorsorge genutzt. Um die empfohlene abgeänderte Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich vornehmen zu können, muss beim Land Tirol ein Antrag auf Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2022 gestellt werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gegenständlichen Antrag auf Widmungsermächtigung für den Bereich der Gpn. 544/1 und 544/3, KG Dölsach, zu stellen.

Zu 3:

Anträge auf Baukostenzuschuss sind keine eingelangt!

Folgende Ansuchen um Förderung eines Elektrofahrrades sind eingelangt:

Schneider Wolfgang, Franz-von-Defregger-Str. 18 ……..…. EUR 75,00
Schneider Andrea, Franz-von-Defregger-Str. 18 …… EUR 75,00
Eder Dieter, Paterngasse 29 …….…… EUR 75,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung einer Photovoltaikanlage sind eingelangt:

Salcher Michael, Laserzweg 14 (9,2 kWp) …….. EUR 500,00
Lukasser Elmar, Mühlenstraße 10 (7,6 kWp) …….. EUR 500,00
Weger Herbert, Mühlenstraße 13 (4,1 kWp) …… EUR 410,00
Klocker Martin, Mühlenstraße 17 (7,04 kWp) …….. EUR 500,00
Köferle Stefan, Gödnacher Straße 55 (10,66 kWp) ..... EUR k. F.

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren. Herr Köferle war nicht zu berücksichtigen, da diese Anlage nicht in die Förderrichtlinien fällt. Bei dieser Beschlussfassung war GV Lukasser Elmar wegen Befangenheit abwesend.

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Genehmigung von Dienstbarkeitszusicherungsverträgen mit der TIWAG unter diesem Tagesordnungspunkt zu behandeln:

Der Bürgermeister berichtet, dass die TIWAG beabsichtigt, sämtliche Freileitungen im Gemeindegebiet von Dölsach zu verkabeln. Diesbezüglich hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 26.02.2024 Dienstbarkeitszusichungsverträgen mit der TIWAG zugestimmt. Nun wurden eine Trassenänderung sowie eine Änderung eines Standortes für eine Trafostation vorgenommen und macht gegenständliche neuerliche Beschlussfassung notwendig.

Betroffene Grundstücke:

EZ 273 im GB 85009 Dölsach – Gst. 347/2
EZ 101 im GB 85013 Görtschach-Gödnach – Gste. 1316/3, 1324/1, 1332, 1337/2, 1342/2, 1576, 1577, 239/4, 794/2, 799/3
EZ 17 im GB 85009 Dölsach – Gste. 134/1, 230/1, 352/3, 353
EZ 40 im GB 85009 Dölsach – Gste. 253/8, 402/1, 405/3, 725/2, 812, 815, 837, 843, 899, 921, 922, 927

Die Gemeinde Dölsach erhält für die Einräumung eine entsprechende Entschädigung. Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsverträgen vom 20.09.2024 mit den Bezeichnungen KVZ-K/2024/0013-2635-Kc/ZL und KVZ-K/2024/0012-2636-Kc/ZL einstimmig zu.

Zu 5:

a) Das Planungsbüro „Leikon“ hat in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Lienz die Grabungsarbeiten im Zuge der LWL-Erweiterung im restlichen Gemeindegebiet von Dölsach für die Jahre 2024 bis 2027 ausgeschrieben. Folgende Angebote wurden bis 23.09.2024 fristgerecht eingebracht (netto):

LWL-Erweiterung:

Fa. HaBau, Lienz …..……	EUR	788.493,35
Fa. Swietelsky AG, Lienz ……..	EUR	809.525,22
Fa. OSTA, Debant …..……	EUR	812.943,99

Der Gemeinderat vergibt gegenständliche LWL-Grabungsarbeiten an den Billigstbieter, die Fa. HaBau, zum angebotenen Preis. Einstimmiger Beschluss!

b) Für den geplanten Fenstertausch in der Volksschule Dölsach im Sommer 2025 wurden zwei Angebote für Alu/Kunststofffenster eingeholt (brutto abzüglich Nachlass und Skonto):

Fenstertausch VS:

Fa. Strussnig GmbH, Einöde …… EUR 65.365,32
Fa. Rieder GmbH, Ried im Zillertal ….. EUR 67.499,22

Der Gemeinderat vergibt gegenständlichen Auftrag für den Fenstertausch in der Volksschule Dölsach an den Billigstbieter, der Fa. Strussnig GmbH., zum angebotenen Preis. Über den Tausch der Eingangstüre wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten. Einstimmiger Beschluss!

Zu 6:

Der Bürgermeister berichtet, dass das Fußverkehrskonzept fertiggestellt ist und eine Umsetzung 2025 bis 2027 erfolgen sollte. Das diesbezügliche Konzept wurde den Gemeinderäten digital zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister fasst die Vorgeschichte (Verein Walk-Space, Verkehrszählung, Workshop, Begehung, Rohentwurf, Videokonferenz,) im Wesentlichen zusammen. Das Konzept ist eine Zusammenfassung von Tatsachen, Ideen und Vorschlägen für eine Verbesserung des Fußverkehrs und stellt quasi einen Leitfaden dar. Die weitere Vorgehensweise wäre nun jene, aus dieser Sammlung von Vorschlägen primäre Vorhaben auszuwählen, die in den nächsten zwei,drei Jahren umsetzbar wären. Der Bürgermeister könnte sich folgende Vorhaben vorstellen:

- Neugestaltung Schulplatz
- Barrierefreiheit Kirche, Friedhof, Gemeindehaus
- Fußgängerbrücke Unterwirt
- Barrierefreier Durchgang nördlich Anwesen Nußbaumer Martin
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen
- Erreichbarkeit der Bushaltestelle Gödnach verbessern

Im Anschluss beantwortet der Bürgermeister einige Anfragen. Die Förderquote für umgesetzte Maßnahmen beträgt 40-50 %, die Maximalförderung für zwei Jahre rd. EUR 550.000,00. Dem vorliegenden Fußverkehrskonzept stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Zu 7:

Der Bürgermeister schlägt vor, wie in den Vorjahren, Kinderschisaisonkarten finanziell zu unterstützen. Diese Aktion wurde im vergangenen Jahr gut angenommen. Der Gemeindebeitrag für schulpflichtige Kinder wird für die Saison 2023/2024 gegenüber dem Vorjahr unverändert mit EUR 80,00 festgesetzt. Einstimmiger Beschluss!

Zu 8:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2024 folgende Wasserleitungsgebührenverordnung erlassen:

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG
der Gemeinde Dölsach

§ 1
Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Dölsach erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
   a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 wie z.B. Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet sind.
   b. Freistehende bzw. einzelne Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet sind.
   c. Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Schuppen, überdachte Holzunterstände (Holzlegen), udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet sind.
(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EUR 1,95 (inkl. 10 % Ust.) pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch EUR 1.800,00 (inkl. 10 % Ust.).
(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich

angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 0,70 (inkl. 10 % Ust.) pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr pro eingebautem Zähler bei einer Nennweite bis 25 mm (= 1 Zoll) EUR 11,00, bei einer Nennweite ab 25 – 50 mm (= bis 2 Zoll) EUR 37,00 und bei einer Nennweite ab 50 mm (= ab 2 Zoll) EUR 71,00 (alles inkl. 10 % Ust.).
(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind für das abgelaufene Jahr bis zum 30. April des Folgejahres vorzuschreiben.

§ 4
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenordnung“ vom 19.10.2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

<u>Zu 9:</u>

Die Waldumlage wird ab 01.01.2025 wie folgt neu festgesetzt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 15.10.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1
Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Dölsach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

Zu 10:

Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2025:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023,zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs-und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024,sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Dölsach verordnet:

a) **Grundsteuer A:**	500 v.H.d. Messbetrages Land- und Forstwirtschaft
b) **Grundsteuer B:**	500 v.H.d. Messbetrages Hausbesitz u. unbebaute Grst.
c) **Kommunalsteuer:**	3 v.H. der Lohnsumme
d) **Vergnügungssteuer:**	nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 i.d.g.F. iVm der Vergnügungs-steuerordnung der Gemeinde Dölsach vom 29.01.2018
e) **Hundesteuer:**	€ 45,00 für den ersten Hund € 90,00 für jeden weiteren Hund
f) **Verwaltungsabgaben:**	nach den derzeit geltenden Sätzen
g) **Wasseranschlussgebühr:**	€ 1,95 je m³ umbauter Raum, Mindestgebühr € 1.800,- jeweils inkl. 10 % Mwst.
h) **Wasserbenützungsgebühr:**	€ 0,70 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
i) **Wasserzählermiete:**	€ 11,00 Nennweite bis 1“ € 37,00 Nennweite bis 2“ € 71,00 Nennweite über 2“ jeweils pro Jahr inkl.10 % Mwst.
j) **Kanalanschlussgebühr:** für gesamtes Gemeindegebiet	€ 19,50 pro m² Brutto-Grundrissgeschossfläche, Mindestgebühr € 5.200,- Oberflächenwässer € 5,00 je m² zu entwässernder Fläche, alles inkl. 10 % Mwst.
k) **Kanalbenützungsgebühr:** für gesamtes Gemeindegebiet	€ 2,70 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
l) **Abfallgebühren:**	Grundgebühr und weitere Gebühr je Liter Müllmenge

	€ 0,15 Mindestmüllgebühr je Person und Jahr € 42,00 Mindestgebühr je Gästebett und Jahr € 10,50, Bioeinstecksack € 1,00 alles inkl. 10 % Mwst.
m) **Erschließungsbeitrag:**	Bauplatzanteil 150 v.H. und Baumassenanteil 70 v.H. des Einheitssatzes; Einheitssatz 2,5 % des Erschließungskostenfaktors,
n) **Kindergartengebühr:**	€ 37,50 je Kind und Monat inkl. 10 % Mwst. € 30,00 für das 2. Kind und Monat inkl. 10 % Mwst. jeweils für bis 3-jährige Kinder
Nachmittagsbetreuung KG	mtl. € 70,00 für 4 Betreuungstage/Woche inkl. 10% Mwst. mtl. € 60,00 für 3 Betreuungstage/Woche inkl. 10% Mwst. mtl. € 50,00 für 2 Betreuungstage/Woche inkl. 10% Mwst. mtl. € 40,00 für 1 Betreuungstag/Woche inkl. 10% Mwst.
o) **VS-Nachmittagsbetreuung**:	€ 30,00 je Kind und Monat;
p) **Pachtzins:**	€ 350,00 je ha für landw. Flächen,
q) **Friedhofgebühren:**	
Aufbahrungshalle	€ 100,00 Benützungsgebühr
Betreuung und Kerzen	€ 190,00 (inkl. Blumenarrangement)
Grabnutzungsgebühr	€ 250,00 für 10 Jahre Erdgrab, € 250,00 für 10 Jahre Urnennische,
Graberrichtungsgebühr	€ 260,00 je Beisetzung im Erdgrab, € 520,00 je Beisetzung im Urnengrab, € 50,00 für Urnenbeisetzung im Erdgrab, € 50,00 für eine weitere Belegung in der Urnennische,
r) **Bauhofsätze:**	
Gemeindearbeiter	€ 40,00 Stundensatz,
Unimogleistung	€ 40,00 Stundensatz
Kranzuschlag	€ 20,00 Stundensatz, jeweils exkl. 20 % Mwst.
s) **Aufschließungsbeitrag:**	€ 15,00 je m² verkaufter Baugrundstücke bzw. € 50,00 je m² Wohnnutzfläche (FW) bei Umwidmungen
t) **Freischwimmbad:**	Tagestarif Erwachsene € 5,00 Halbtagestarif Erwachsene € 3,50 (ab 13.00 Uhr) Kurzbadetarif Erwachsene € 2,50 (ab 16.00 Uhr) 10er-Block Erwachsene € 35,00 Saisonkarte Erwachsene € 50,00 Tagestarif Kinder € 3,00 Halbtagestarif Kinder € 2,50 (ab 13.00 Uhr) Kurzbadetarif Kinder € 2,00 (ab 16.00 Uhr) 10er-Block Kinder € 20,00 Saisonkarte Kinder € 30,00 Kästchengebühr € 2,00 Schlüsseleinsatz € 2,00 Jugendgruppen (min. 10 Personen) € 2,00 ab 13 Uhr € 1,50 Leihgebühr (Stuhl, Schirm) € 3,00 Einsatz € 5,00 Tischtennis (pro Std.) € 2,50 (plus Einsatz € 1,50) Einzelkabine (iV mit Saisonkarte) € 10,00 Familienkarte (Eltern mit minderj. Kindern und Kabine) € 85,00
u) **Turnsaalbenützung:**	€ 12,00 je Doppelstunde inkl. 20 % Mwst.
v) **Kultursaalbenützung:**	ausschließlich über den Wirt zu reservieren

Diese Verordnung der Gebühren und Hebesätze tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

In diesem Zusammenhang kündigt der Bürgermeister an, dass man sich hinsichtlich Förderungen Gedanken machen werden muss und bei der nächsten Sitzung diesbezügliche Beratungen stattfinden werden.

Zu 11:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 12: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

a) Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Den Gemeinderäten wurde eine Aufstellung der bisherigen Haushaltsüberschreitungen zum 09.10.2024 in der Höhe von EUR 481.297,19 übermittelt. Der Bürgermeister erläutert einige Positionen der Überschreitungen. Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Bedeckung wird durch Mehreinnahmen von derzeit EUR 605.866,77 erreicht. Der Gemeinderat genehmigt nachträglich diese Haushaltsüberschreitungen. Einstimmiger Beschluss!

b) Aufnahme Kassastärker (Kontokorrentkredit) für die kurzfristige Überbrückung von Liquiditätsengpässen;

Die Gemeinde Dölsach hat Kosten für verschiedene Projekte wie für den LWL-Ausbau, die Dorfkernentwicklung und das Fußverkehrskonzept vorzufinanzieren und erhält die Fördermittel (LWL-Ausbau) bzw. Bedarfszuweisung erst nach Vorlage saldierter Rechnungen im Nachhinein. Dadurch entstehen zeitweise kurzfristige Liquiditätsprobleme. Damit die zeitgerechte Begleichung der entstehenden Forderungen gewährleistet bleibt, benötigt die Gemeinde Dölsach einen finanziellen Spielraum in Form eines Kontokorrentkredites (Überziehungsrahmen). Diesbezüglich hat nun die Hausbank, die Raiffeisenbank Sillian – Lienzer Talboden eGen., zwei Angebote für einen Kassastärker wie folgt unterbreitet:

Zweck:	Kassastärker für kurzfristige Überbrückung von Liquiditätsengpässen	
	Fixzinssatz	variabler Zinssatz
Darlehensbetrag:	EUR 200.000,00	EUR 200.000,00
Auszahlungsdatum:	laufend bei Bedarf	laufend bei Bedarf
Zinssatz:	3,271% p.a.	3,667% p.a.
Verzinsung:	fix (12-Monats-EUROBR + 0,48%	3-Monats-EURIBOR + 0,48%
Laufzeit:	bis 31.12.2025	31.12.2025
Kosten:	keine Rahmenprovision, kein Bearbeitungsentgelt, keine sonstige Gebühren	

Nach Beratung wird entsprechend der vorliegenden Dokumentation zu Finanzgeschäften beschlossen, diesen Kassastärker für die Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen mit einem variablen Zinssatz von derzeit 3,667% und einer Laufzeit

bis 31.12.2025 zu den angebotenen Konditionen bei der Raiffeisenbank Sillian – Lienzer Talboden eGen. aufzunehmen. Einstimmiger Beschluss!

Für die Installation eine Alutraverse im Kultursaal Tirolerhof liegt ein Angebot der Fa. Sound Service Lienz vor. Diese Traverse inkl. Adaptierungen und Verkabelungen verbessert bei Veranstaltungen die Möglichkeit von Licht und Toninstallationen. Der Gemeinderat stimmt dieser Auftragsvergabe zum Preis von netto EUR 4.250,00 einstimmig zu.

Dem Sportverein FC Dölsach wird über Ansuchen eine Jugendförderung in der Höhe von EUR 3.000,00 gewährt. Einstimmiger Beschluss!

Dem Verein „Handwerkskunst und Trachtenkultur in Osttirol“, mit Sitz in Dölsach, wird über Ansuchen ein einmaliger Förderbeitrag in der Höhe von EUR 500,00 gewährt. Einstimmiger Beschluss!

GR Dorer Georg fragt nach, ob die Zimmervermietung im Tirolerhof nun die Gemeinde Dölsach betreiben wird. Dies schließt der Bürgermeister aus und informiert eingehend zur Causa Tirolerhof. In diesem Zusammenhang werden auch Anfragen bezüglich Pacht und Saalnutzung beantwortet.

GR Tscharnidling Katja fragt nach, wer heuer die Rodelbahn errichten bzw. betreuen wird. Der Bürgermeister informiert, dass der Sportverein die Betreuung der Rodelbahn nicht mehr machen wird und noch kein Nachfolger gefunden ist. Seitens der Gemeinde wird beim TVB-Osttirol bezüglich eines Zuschusses nachgefragt werden

Ende 22.00 Uhr V.g.g.